

# **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Buch a. Buchrain**

## **(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Buch a. Buchrain erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Buch a. Buchrain erhebt für den Besuch ihrer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben. <sup>2</sup>Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenarten**

(1) <sup>1</sup>Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Anmeldegebühr (§ 6),
- b) Elternbeiträge (§ 7),
- c) Spiel- und Getränkegeld (§ 8),
- d) Verpflegungsgeld (§ 9).

<sup>2</sup>Für die Naturgruppe entfallen grundsätzlich die Gebühren für das Verpflegungsgeld.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Elternbeiträge richten sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach der für das Kind gebuchten Verpflegung.

(2) Die einmalige Anmeldegebühr und das Spiel- und Getränkegeld werden pauschal entrichtet.

(3) Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses); im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Gebühren sind jeweils am 03. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.
- (4) Die Gebühr wird für zwölf Besuchsmonate eines Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.

### **§ 6 Einmalige Anmeldegebühr, Bearbeitungsgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldegebühr ist einmalig bei Aushändigung der Anmeldeunterlagen in der jeweiligen Einrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe) bar zu bezahlen. <sup>2</sup>Die Höhe der Anmeldegebühr richtet sich nach Anlage 1. <sup>3</sup>Eine Rückerstattung erfolgt auch dann nicht, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von den Personensorgeberechtigten zu verantworten sind, keinen Platz in der Einrichtung erhält.
- (2) Für die Bestätigung von Betreuungsgebühren (z. B. für das Finanzamt) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 10,00 € fällig.

### **§ 7 Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) werden nach den jeweils angebotenen und gebuchten Buchungszeiten nach Anlage 1 berechnet und monatlich erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) <sup>1</sup>Die Elternbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (auch Logopädie, Ergotherapie, Englisch usw.) fernbleibt. <sup>2</sup>Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

### **§ 8 Spiel- und Getränkegeld**

<sup>1</sup>Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein monatliches Spiel- und Getränkegeld erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe des Spiel- und Getränkegeldes richten sich nach Anlage 1.

### **§ 9 Verpflegungsgeld**

<sup>1</sup>Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein warmes Mittagessen, so wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen und dem Spiel- und Getränkegeld auch ein monatliches Verpflegungsgeld je Kind erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach Anlage 1.

## § 10 Geschwisterermäßigung

- (1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in einem Haushalt innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist.
- (2) Bei Geschwisterkindern erhält das erste, älteste Kind in der Kinderkrippe auf den Elternbeitrag eine Geschwisterermäßigung von 50,00 €.
- (3) Die Elternbeiträge ermäßigen sich nicht, sofern diese durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) übernommen werden.


## § 11 Erhebung der Gebühren, Auskunftspflichten

- 1) Die Gemeinde erhebt für jedes Kind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Anzahl der in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder derselben Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- 3) Änderungen in der Zahl der in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Buch a. Buchrain vom 16.07.2024 (in Kraft seit 1. September 2024) außer Kraft.

Buch a. Buchrain, den 18.12.2024



Ferdinand Geisberger  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Buch a. Buchrain



(Siegel)

## Anlage 1

### **Anmeldegebühr, Elternbeitrag, Spielgeld und Getränkegeld**

Es wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche und beträgt ab dem 01.09.2024 monatlich pro Kind:

a) im **Kindergarten** bei vereinbarten Buchungszeiten von

4 – 5 Stunden	150,00 €
> 5 – 6 Stunden	180,00 €
> 6 – 7 Stunden	210,00 €
> 7 – 8 Stunden	240,00 €
> 8 – 9 Stunden	270,00 €
> 9 – 10 Stunden	300,00 €

b) in der **Kinderkrippe** bei vereinbarten Buchungszeiten von

4 – 5 Stunden	250,00 €
> 5 – 6 Stunden	300,00 €
> 6 – 7 Stunden	350,00 €
> 7 – 8 Stunden	400,00 €
> 8 – 9 Stunden	450,00 €
> 9 – 10 Stunden	500,00 €

c) in der **Naturgruppe** bei vereinbarten Buchungszeiten von

4 – 5 Stunden	150,00 €
> 5 – 6 Stunden	180,00 €
> 6 – 7 Stunden	210,00 €

d) **Übergangsgruppe** für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres

4 – 5 Stunden	150,00 €
> 5 – 6 Stunden	180,00 €
> 6 – 7 Stunden	210,00 €
> 7 – 8 Stunden	240,00 €
> 8 – 9 Stunden	270,00 €
> 9 – 10 Stunden	300,00 €

e) **Übergangsgruppe** für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

4 – 5 Stunden	250,00 €
> 5 – 6 Stunden	300,00 €
> 6 – 7 Stunden	350,00 €
> 7 – 8 Stunden	400,00 €
> 8 – 9 Stunden	450,00 €
> 9 – 10 Stunden	500,00 €

Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je halbe Stunde zu entrichten.

**Die Kindergarten- und Krippengebühren erhöhen sich jedes zweite Jahr um je 5% bzw. werden der aktuellen wirtschaftlichen Lage angepasst.**

Zusätzlich werden pro Kind **monatlich 15,00 Euro Spiel- und Getränkegeld** erhoben.

### **Verpflegungsgeld**

Alle Kindergartenkinder, die Buchungszeiten über 14:00 Uhr hinaus belegen, nehmen täglich am warmen Mittagessen teil. Darüber hinaus ist eine freiwillige Hinzubuchung des warmen Mittagessens auch bei einer früheren Abholzeit möglich. Die Berechnung erfolgt für Kindergartenkinder im Eingewöhnungsmonat voll.

Alle Kinderkrippenkinder nehmen täglich am warmen Mittagessen teil. Die Berechnung erfolgt für Krippenkinder im Eingewöhnungsmonat nur zur Hälfte.

Warmes Mittagessen pro Portion: **5,90 €**

Das Mittagessen wird für 11 Monate berechnet.

Ausgenommen vom Mittagessen ist die Naturgruppe des Kindergartens.

Seit April 2019 erhalten Kinder ab 3 Jahren einen **staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag** in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Der Beitragszuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Kinderhausjahr gekoppelt. Es gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Eltern müssen hierfür keinen Antrag stellen, der Beitragszuschuss wird automatisch mit den anfallenden Elternbeiträgen (Grundbeitrag, Spielgeld) verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme z.B. wegen Geschwisterermäßigung, die Gebühr übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Träger.

Die Auszahlung des **Krippengeldes** erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld) zur Verfügung.

